
S 26 AS 2209/16 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	26
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 2209/16 WA
Datum	03.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Es wird festgestellt, dass die Untätigkeitsklage hinsichtlich der behaupteten Antragstellung des Klägers vom 26. Dezember 2014 im sozialgerichtlichen Klageverfahren mit dem Aktenzeichen S 24 AS 1344/16 aufgrund der erklärten Klagerücknahme in der Hauptsache erledigt ist.

Die darüber hinaus erhobenen Feststellungsklagen werden abgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger 1/4 der ihm entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klageverfahrens zu erstatten; im Übrigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.

Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Wesentlichen um die (vermeintliche) Untätigkeit des Beklagten im Rahmen der Gewährung von (passiven) Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Vorab ist

streitig, ob die neben einer inzwischen zur¹/₄ckgenommenen Unt¹/₄rtigkeitsklage erhobene weitere Unt¹/₄rtigkeitsklage ebenfalls zur¹/₄ckgenommen worden ist.

Der im Oktober 1972 geborene Kl¹/₄ger beantragte unter dem 16. April 2014 bei dem Beklagten die Gew¹/₄hrung von (passiven) Grundsicherungsleistungen f¹/₄r Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II. Nachdem der Beklagte die Gew¹/₄hrung von entsprechenden Leistungen mit Bescheid vom 22. April 2015 versagt hatte, erhob der Kl¹/₄ger hiergegen mit Schreiben vom 27. April 2015 Widerspruch.

Mit bei dem Sozialgericht Neuruppin am 19. Juli 2016 eingegangenem Schriftsatz vom gleichen Tage hat die Prozessbevollm¹/₄chtigte des Kl¹/₄gers Klagen erhoben. Zur Begr¹/₄ndung hat sie zun¹/₄chst im Wesentlichen vorgetragen, der Beklagte habe ¹/₄ber den Widerspruch des Kl¹/₄gers vom 27. April 2015 ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten entschieden. Zudem habe der Kl¹/₄ger am 26. Dezember 2014 bei dem Beklagten einen weiteren Antrag auf Gew¹/₄hrung von passiven Grundsicherungsleistungen f¹/₄r Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II gestellt, ¹/₄ber den der Beklagte nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden habe.

Nachdem der Beklagte ¹/₄ber den Widerspruch des Kl¹/₄gers vom 27. April 2015 mit Widerspruchsbescheid vom 06. September 2016 entschieden und ein Kostengrundanerkennntnis abgegeben hatte, hat die Prozessbevollm¹/₄chtigte des Kl¹/₄gers auf die gerichtliche Nachfrage vom 19. September 2016, ob sich die Unt¹/₄rtigkeitsklage damit erledigt habe, mit Schriftsatz vom 07. Oktober 2016 mitgeteilt, dass das "Verfahren zur Unt¹/₄rtigkeit des Beklagten [] beendet werden" k¹/₄nnne. Zus¹/₄tzlich sei festzustellen, dass die au¹/₄ergerichtliche Vertretung des Kl¹/₄gers notwendig gewesen sei und der Beklagte die diesbez¹/₄glich entstandenen Kosten ebenfalls zu tragen habe.

Mit weiterem Schriftsatz vom 11. November 2016 hat die Prozessbevollm¹/₄chtigte des Kl¹/₄gers dann mitgeteilt, "dass das Verfahren zur Unt¹/₄rtigkeit des Beklagten noch nicht beendet werden" k¹/₄nnne, weil der inzwischen ergangene Widerspruchsbescheid nicht die weitere Unt¹/₄rtigkeitsklage erfasse. Das Verfahren sei deshalb fortzusetzen, weil der Schriftsatz vom 07. Oktober 2016 keine uneingeschr¹/₄unkte Klager¹/₄cknahme enthalte. Die in diesem Schriftsatz angemahnten weiteren erforderlichen Erkl¹/₄rungen zur ¹/₄bernahme der au¹/₄ergerichtlichen Kosten und der Feststellung, dass die au¹/₄ergerichtliche Vertretung des Kl¹/₄gers notwendig gewesen sei, habe der Beklagte nicht vorgenommen. Zudem habe der Beklagte mit seinem Widerspruchsbescheid vom 06. September 2016 den Klageantrag wegen der Antragstellung vom 26. Dezember 2014 nicht beschieden, weshalb sich der Beklagte insoweit auch nicht auf Erledigung berufen k¹/₄nnne.

Das Gericht hat das als zun¹/₄chst erledigt ausgetragene Verfahren mit dem gerichtlichen Aktenzeichen S 24 AS 1344/16 hierauf unter dem neuen gerichtlichen Aktenzeichen S 24 AS 2209/16 WA und sp¹/₄ter unter dem jetzigen gerichtlichen Aktenzeichen [S 26 AS 2209/16 WA](#) fortgef¹/₄hrt.

Auf eine entsprechende gerichtliche Nachfrage hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers mit weiterem Schriftsatz vom 25. Februar 2020 noch erg nzt, dass hinsichtlich der Unt rtigkeitsklage wegen des Widerspruches des Kl gers vom 27. April 2015 bereits mit Schriftsatz vom 07. Oktober 2016 mitgeteilt worden sei, "dass das Verfahren zur Unt rtigkeit des Beklagten beendet werden" k nne, die Erledigungserkl rung werde wiederholt. Nicht erledigt habe sich die Unt rtigkeitsklage wegen der Antragstellung des Kl gers vom 26. Dezember 2014, weil der Beklagte hier ber nicht entschieden habe.

Die Prozessbevollmächtigte des Kl gers beantragt (nach ihrem schrifts tzlichen Vorbringen sinngem ) zuletzt noch,

1. den Beklagten zu verurteilen, den Antrag des Kl gers vom 26. Dezember 2014 auf Gew hrung von passiven Grundsicherungsleistungen f r Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II zu bescheiden,

und

2. festzustellen, dass die anwaltliche Vertretung f r den Kl ger hinsichtlich des Widerspruchsverfahrens um den Widerspruch des Kl gers vom 27. April 2015 und hinsichtlich des Antrages des Kl gers vom 26. Dezember 2014 notwendig und erforderlich war.

Der Beklagte hat beantragt (nach seinem Vorbringen sinngem ),

die Klagen abzuweisen.

Er meint, die Prozessbevollmächtigte des Kl gers habe nicht nur die Unt rtigkeitsklage hinsichtlich des Widerspruches des Kl gers vom 27. April 2015 zur ckgenommen, sondern auch die Unt rtigkeitsklage hinsichtlich der vermeintlichen Antragstellung des Kl gers vom 26. Dezember 2014. Schlie lich m sse sich die Rechtsfolgen einseitiger Prozesserkl rungen derjenige, der sie abgegeben habe, zurechnen lassen, auch wenn sie sich nachtr glich als subjektiv nachteilig herausstellten.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Verf gung vom 09. Oktober 2019 und mit erg nzender Verf gung vom 10. Dezember 2019 zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angeh rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schrifts tze, die Prozessakte sowie auf die den Kl ger betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgr nde:

Die Klagen,  ber die die Kammer gem  [ § 105 Abs 1 S 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die

Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklärt ist, die Beteiligten gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 2 SGG](#) zuvor mit gerichtlicher Verurteilung vom 09. Oktober 2019 und mit ergänzender Verurteilung vom 10. Dezember 2019 zu dieser beabsichtigten Entscheidungsformordnungsgemäß angeklagt worden sind, eine ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil das Gericht â ebenso wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung â weder zur vorherigen Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl Bundessozialgericht, Beschluss vom 03. April 2014 â [B 2 U 308/13 B](#), RdNr 8 mwN) noch zu einem vorherigen umfassenden Rechtsgespräch verpflichtet ist (vgl Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 R 8/14 R](#), RdNr 23), haben keinen Erfolg.

1. a) Während sich die mit dem Klageantrag zu 2. erhobenen Klagen als unzulässig erweisen (hierzu unter 3.) und deshalb abzuweisen waren, war die Erledigung der mit dem Klageantrag zu 1. erhobenen Klage festzustellen (hierzu sogleich unter 2.), nachdem über den Inhalt und die Wirksamkeit der Prozessklärung der Prozessbevollmächtigten des Klägers Streit entstanden ist.

b) Nicht mehr zu entscheiden hatte die Kammer über die hinsichtlich des Widerspruches des Klägers vom 27. April 2015 erhobene (weitere) Untätigkeitsklage, nachdem die Prozessbevollmächtigte des Klägers â zumindest insoweit unbestritten â die damit erhobene Klage zurückgenommen hat; insoweit war lediglich von Amts wegen noch darüber zu entscheiden, ob und inwieweit der Beklagte die dem Kläger entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen hat (dazu unter 4.).

2. a) Soweit die Prozessbevollmächtigte des Klägers in sinnentsprechender Auslegung ihres Vorbringens â vgl [Â§ 123 SGG](#) â die Fortsetzung des Verfahrens hinsichtlich der von ihr erhobenen Klage betreffend die von dem Kläger behauptete Antragstellung vom 26. Dezember 2014 begehrt, ist über dieses Begehren im Rahmen einer (negativen) Feststellungsklage im Sinne des [Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG](#) zu entscheiden. Macht nämlich ein Kläger geltend, die von ihm erhobene Klage sei nicht zurückgenommen worden und der Rechtsstreit sei deshalb nicht in der Hauptsache erledigt, lebt die Rechtshängigkeit des ursprünglichen Verfahrens rückwirkend wieder auf. Das Gericht entscheidet dann entweder durch feststellendes Endurteil dahin, dass die Klage zurückgenommen worden ist und der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, oder â wenn die Klage nicht zurückgenommen worden ist â in der Sache selbst (vgl für die ähnliche Fallgestaltung bei dem Streit um die Wirksamkeit eines Prozessvergleichs: Bundessozialgericht, Urteil vom 28. November 2002 â [B 7 AL 26/02 R](#), RdNr 20 mwN).

b) Die so verstandene Feststellungsklage ist zulässig, jedoch unbegründet.

aa) Die zunächst unter dem Aktenzeichen S 24 AS 2209/16 hinsichtlich der behaupteten Antragstellung des Klägers vom 26. Dezember 2014 erhobene Klage (nach veränderter Würdigung und sinnentsprechender Auslegung â vgl [Â§ 123](#)

[SGG](#) [âĀĀ](#) des klÄĀgerischen Vorbringens als eine UntÄĀtigkeitssklage statthaft (vgl [ÄĀ 88 Abs 1 S 1](#)) ist in der Hauptsache erledigt ([ÄĀ 102 Abs 1 S 2 SGG](#)).

bb) Die mit Schriftsatz vom 11. November 2016 von der ProzessbevollmäĀchtigten des KlÄĀgers abgegebene ProzesserklÄĀrung, wonach das Verfahren zur UntÄĀtigkeit des Beklagten beendet werden kÄĀnne, ist als RÄĀcknahme der Klage im Sinne der Regelung des [ÄĀ 102 Abs 1 S 1 SGG](#) auszulegen, was den Rechtsstreit in diesem Umfang erledigt hat (vgl [ÄĀ 102 Abs 1 S 2 SGG](#)).

aaa) KlagerÄĀcknahme ist die ErklÄĀrung des KlÄĀgers oder seiner ProzessbevollmäĀchtigten oder seines ProzessbevollmäĀchtigten, er verfolge den geltend gemachten prozessualen Anspruch nicht mehr weiter (vgl zur Berufung: Bundessozialgericht, Beschluss vom 15. August 2018 [âĀĀ B 13 R 66/18 B](#), RdNr 12 mwN). Ob ein KlÄĀger den mit der Klage geltend gemachten prozessualen Anspruch ganz oder teilweise nicht mehr weiterverfolgt, ist durch Auslegung seiner prozessualen ErklÄĀrungen zu ermitteln und dazu sein wirklicher Wille unter Einbeziehung seines bisherigen Vorbringens zu erforschen (vgl zur Berufung: Bundessozialgericht, Beschluss vom 15. August 2018 [âĀĀ B 13 R 66/18 B](#), RdNr 12 mwN). Zur Auslegung von ProzesserklÄĀrungen ist nach dem in [ÄĀ 133](#) des BÄĀrgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Ausdruck gekommenen, auch im ÄĀffentlichen Recht und im Prozessrecht geltenden, allgemeinen Rechtsgedanken das wirklich Gewollte, das in der ÄĀuÄĀerung erkennbar ist, zu ermitteln. Bei der Auslegung sind zudem das WillkÄĀrverbot gemÄĀÄĀ [Art 3 Abs 1 GG](#), das Gebot effektiven Rechtsschutzes gemÄĀÄĀ [Art 19 Abs 4 GG](#) und das Rechtsstaatsprinzip zu beachten. Objektiv willkÄĀrlich ist es daher zB, im Widerspruch zu diesen verfassungsrechtlichen Grundgedanken dem Sachvortrag eines Beteiligten entgegen Wortlaut und erkennbarem Sinn eine Bedeutung beizulegen, die zur Feststellung fÄĀhrt, dass der Rechtsstreit durch KlagerÄĀcknahme erledigt ist, wÄĀhrend bei sachdienlicher Auslegung ohne Weiteres eine Sachentscheidung mÄĀglich wÄĀre (vgl hierzu Bundessozialgericht, Beschluss vom 15. August 2018 [âĀĀ B 13 R 66/18 B](#), RdNr 11 unter Hinweis auf Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 06. August 1992 [âĀĀ 2 BvR 89/92](#), RdNr 20 umwN).

bbb) aaaa) In Anwendung dieser GrundsÄĀtze ist die ErklÄĀrung der ProzessbevollmäĀchtigten des KlÄĀgers nach dem EmpfÄĀngerhorizont jedenfalls schon deshalb als RÄĀcknahme beider UntÄĀtigkeitssklagen auszulegen, weil sie die mit der gerichtlichen VerfÄĀgung vom 19. September 2016 formulierte Frage, ob sich die UntÄĀtigkeitssklage damit erledigt habe, in diesem Sinne positiv beantwortet hat, ohne dabei zwischen den von ihr erhobenen UntÄĀtigkeitssklagen, die sie selbst in ihrer Klageschrift durch unterschiedliche Bezifferung voneinander abgegrenzt hat, zu differenzieren. Dass die ProzessbevollmäĀchtigte des KlÄĀgers aber im ÄĀbrigen durchaus zwischen den von ihr einzeln bezifferten Begehren differenzieren wollte, zeigt dann ihr sich unmittelbar anschließender Vortrag, wonach "zusÄĀtzlich" [âĀĀ](#) also unabhÄĀngig von den "zu beendenden" UntÄĀtigkeitssklagen [âĀĀ](#) festzustellen sei, dass die auÄĀergerichtliche Vertretung des KlÄĀgers notwendig gewesen sei und der Beklagte die diesbezÄĀglich entstandenen Kosten ebenfalls zu tragen habe. Vor diesem Hintergrund vermag die Kammer keine ErklÄĀrung dafÄĀr zu finden, dass die ProzessbevollmäĀchtigte des

Klägers nur eine der beiden Untätigkeitsklagen zurückzunehmen, aber die andere weiterverfolgen wollte.

bbb) Bestätigt wird dieser Befund zudem durch das weitere prozessuale Vorbringen der Prozessbevollmächtigten des Klägers, die in ihrem Schriftsatz vom 25. Februar 2020 mit der gleichen Wortwahl ("[] das Verfahren zur Untätigkeit des Beklagten [kann] beendet werden []") die Beendigung der Untätigkeitsklage hinsichtlich des Widerspruches des Klägers vom 27. April 2015 bestätigte und nunmehr erstmals ausdrücklich anders als noch mit dem Schriftsatz vom 07. Oktober 2016 zwischen beiden Untätigkeitsklagen differenzierte. Damit wird für die Kammer deutlich, dass die Prozessbevollmächtigte des Klägers mit ihrem Schriftsatz vom 07. Oktober 2016 sämtliche Untätigkeitsklagen zurückzunehmen wollte und nunmehr nur der Versuch unternommen werden soll, der eigenen Prozessklärung nachträglich eine Bedeutung unterzuschreiben, die sie nach dem objektiven Erklärungswert nicht hatte. Dabei ist es entgegen der Auffassung der Prozessbevollmächtigten des Klägers im Übrigen auch ohne Belang, dass tatsächlich keine Erledigung eingetreten ist, weil beide Untätigkeitsklagen nach der Klagerücknahmeerklärung in der Hauptsache erledigt sind (vgl. [Â§ 102 Abs 1 S 2 SGG](#)).

ccc) Im Übrigen ist bei einem von einer Rechtsanwältin oder einer anderen qualifizierten Prozessbevollmächtigten gestellten Antrag oder einer abgegebenen Prozessklärung in der Regel anzunehmen, dass diese das Gewollte richtig wiedergibt (vgl. hierzu Bundessozialgericht, Beschluss vom 05. Juni 2014 B 10 ÂG 29/13 B, RdNr 12 mwN), weshalb auch für eine anderweitige (hier verengende) Auslegung oder gar "Umdeutung" kein Raum verbleibt. Insoweit dürfen gerade von professionell vertretenen Klägern konkrete und unmissverständliche Antragstellungen und Prozessklärungen erwartet werden.

cc) Die Prozessbevollmächtigte des Klägers kann diese Erklärung auch nicht entsprechend den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften wegen Irrtums etwa mit Blick auf die Reichweite der abgegebenen Prozessklärungen oder Drohung ([Â§ 119, 123 BGB](#)) anfechten oder widerrufen. Sie ist eine gestaltende Prozesshandlung, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Nichtigkeit, Widerruf und Anfechtung nicht anwendbar sind. Hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Formerfordernisse unterliegt sie dem Prozessrecht und nicht dem materiellen Recht. Gründe für eine Irrtumsanfechtung sind im Übrigen auch nicht nachvollziehbar dargetan.

dd) Auch Restitutionsgründe im Sinne des [Â§ 179 Abs 1 SGG](#) iVm [Â§ 580 Nr 1](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) bis [Â§ 580 Nr 8 ZPO](#) sind weder vorgetragen worden noch erkennbar. Anhaltspunkte für das Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen des [Â§ 580 ZPO](#) liegen nicht vor. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist schließlich auch nicht gemäß [Â§ 179 Abs 2 SGG](#) statthaft. Es ist kein Beteiligter strafgerichtlich verurteilt worden, weil er Tatsachen, die für die Entscheidung der Streitsache von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch behauptet oder vorsätzlich verschwiegen hat.

ee) Wenn nach alledem der Rechtsstreit auch hinsichtlich der behaupteten Antragstellung des Klägers bei dem Beklagten vom 26. Dezember 2014 wegen der Klagerücknahmeerklärung der Prozessbevollmächtigten des Klägers in der Hauptsache erledigt ist (vgl. [Â§ 102 Abs 1 S 2 SGG](#)), hatte die Kammer nicht mehr darüber zu entscheiden, ob die Untätigkeitsklage zulässig und begründet gewesen wäre. Denn die Befugnisse des gesetzlichen Richters zu einer Entscheidung in der Sache reichen nur so weit, wie die Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, wozu auch gehört, dass der Rechtsstreit anders als hier nicht in der Hauptsache erledigt ist.

2. Soweit die Prozessbevollmächtigte des Klägers darüber hinaus die Feststellung begehrt, dass die anwaltliche Vertretung für den Kläger hinsichtlich des Widerspruches vom 27. April 2015 und hinsichtlich des behaupteten Antrages vom 26. Dezember 2014 notwendig und erforderlich gewesen sei und der Beklagte auch die entsprechenden Kosten zu tragen habe, erweisen sich diese als Feststellungsklagen (vgl. [Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG](#) iVm [Â§ 56 SGG](#)) zu verstehenden Begehren als unzulässig. Denn der Zulässigkeit dieser Feststellungsbegehren steht jedenfalls der Grundsatz der Subsidiarität entgegen. Über diese Fragen ist nämlich nach Maßgabe von [Â§ 63 Abs 1 S 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) und [Â§ 63 Abs 2 SGB X](#) ausschließlich zunächst durch den Beklagten in den entsprechenden Widerspruchsverfahren zu entscheiden, deren ordnungsgemäße Durchführung ihrerseits Sachurteilsvoraussetzung für die vorrangigen und überdies hier gar nicht erhobenen Anfechtungsklagen ist (vgl. [Â§ 78 Abs 1 S 1 SGG](#) und [Â§ 78 Abs 3 SGG](#)), die abhängig von dem Begehren gegebenenfalls mit Verpflichtungs- und/oder Leistungsklagen ([Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGG, [Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 3 SGG, [Â§ 54 Abs 4 SGG](#), [Â§ 56 SGG](#)) zu kombinieren wären.

Hinzu kommt im Übrigen auch, dass der Zulässigkeit der Feststellungsklage hinsichtlich des Widerspruches des Klägers vom 27. April 2015 schließlich auch die Bindungswirkung (vgl. [Â§ 77 SGG](#)) des hierauf ergangenen Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 06. September 2016 entgegen steht, der angesichts des zwischen den gleichen Beteiligten ergangenen klageabweisenden und zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen Gerichtsbescheides der erkennenden Kammer vom 10. Dezember 2019 – S 26 AS 1803/16 – bindend entschieden hat, dass Kosten des Vorverfahrens nicht zu erstatten seien, weshalb der Feststellungsantrag insoweit auch aus diesem Grunde ins Leere geht.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 193 Abs 1 S 1 SGG](#). Es entsprach dabei unter Berücksichtigung des von dem Beklagten abgegebenen Kostengrundanerkennnisses und des Anteils von Obsiegen und Unterliegen des Klägers der Billigkeit, dass der Beklagte dem Kläger ein Viertel der ihm entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klageverfahrens zu erstatten hat, wobei insbesondere Kosten etwaiger Widerspruchsverfahren keine Kosten im Sinne des [Â§ 193 Abs 1 S 1 SGG](#) sind, weil die ordnungsgemäße Durchführung eines Vorverfahrens wie bereits dargelegt keine Sachurteilsvoraussetzung der hier allein erhobenen

Untätigkeits- und Feststellungsklagen ist.

5. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben ([Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 183 S 1 SGG](#)).

Rechtsmittelbelehrung

(â€¦)

(â€¦)

Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 15.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024